



Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 8. Februar 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte
- § 8 Alternative Studienprofile
- § 8a Studienprofil Betriebswirtschaftslehre (BWL)
- § 8b Studienprofil Volkswirtschaftslehre (VWL)
- § 8c Studienprofile Wirtschaftspädagogik
- § 8d Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems)
- § 8e Studienprofil Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business)
- § 8f Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Analytics)
- § 9 Studienschwerpunkte
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung zu Modulen
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II gelten ggf. Sonderbestimmungen, die sich aus besonderen Zulassungsvoraussetzungen für spezifische Module des nach § 8c Abs. 7 gewählten Unterrichtsfachs ergeben. Nähere Informationen finden sich im Modulkatalog sowie im Merkblatt zu den wählbaren Unterrichtsfächern.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können ihr Studium im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschaftswissenschaften soll die Studierenden befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen sowie gesamtwirtschaftliche Probleme auf nationaler und internationaler Ebene zu erkennen, sie selbstständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einer fachübergreifenden problemadäquaten Lösung zuzuführen.



- (2) ¹Hierzu werden ein umfassendes Wissen aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre sowie Kenntnisse zur Beherrschung empirischer und analytischer Arbeitsmethoden vermittelt. ²Auch vermittelt werden
- in den wirtschaftspädagogischen Studienprofilen: Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Zusammenhang mit der Gestaltung wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen in Schule und Betrieb sowie Grundkenntnisse über Strukturen und Institutionen des beruflichen Bildungswesens,
 - in den Studienprofilen Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business) und Wirtschaftsinformatik (Business Analytics): Fähigkeiten, wirtschaftliche Probleme einer Lösung bzw. Entscheidungsunterstützung durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zuzuführen. ³Dazu werden Kenntnisse aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Informatik/Mathematik vermittelt, die zur Analyse und Optimierung komplexer betriebswirtschaftlicher Entscheidungsprobleme in einer zunehmend digitalisierten Welt notwendig sind.
- (3) Überdies werden Schlüsselkompetenzen im Hinblick auf Fremdsprachen, IT-Kenntnisse und wissenschaftliches Arbeiten vermittelt.
- (4) In alle Studienprofile sind auf berufliche Tätigkeitsfelder bezogene Ausbildungselemente integriert.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich in der Regel aus verschiedenen Lehr-/Lernarrangements (Vorlesungen, Übungen, Seminare und selbstständige Studien) zusammen und werden durch Prüfungen abgeschlossen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Zweisemestrige Module sind möglich.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Bachelor-Arbeit kann frühestens im vierten Fachsemester geschrieben werden; sie steht in der Regel am Ende des Studiums.
- (3) Vor dem Wintersemester und vor dem Sommersemester findet ein Brückenkurs Mathematik für Studierende mit geringen mathematischen Vorkenntnissen statt.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Wirtschaftswissenschaften besteht aus Basismodulen, Vertiefungsmodulen, einem Seminar und der Bachelor-Arbeit. ²Es beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein wirtschaftswissenschaftliches Thema zu verfassen.
- (2) Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Modulhalte, die Lern- und Qualifikationsziele, die Lernformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs geben der Modulkatalog und insbesondere der Studienplan.
- (4) Für die alternativen Studienprofile Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business) sowie Wirtschaftsinformatik (Business Analytics) bestehen gesonderte Regelungen gemäß § 8 dieser Studienordnung.
- (5) ¹Die folgenden Basismodule aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht, Fremdsprachen und berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte sind Pflichtmodule (insgesamt 140 LP):
- BW10.1 Operations Management (6 LP)
 - BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
 - BW42.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (9 LP)
 - BW12.2 Corporate Finance (6 LP)
 - BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
 - BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
 - BW15.1 Buchführung (3 LP)
 - BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
 - BW16.1 Management (6 LP)
 - BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
 - BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
 - BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
 - BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
 - BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
 - BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
 - BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
 - BW30.1 Statistik (6 LP)
 - BW31.1 Enterprise Resource Planning (4 LP)
 - BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
 - BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW37 Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte (16 LP) gemäß § 7 dieser Studienordnung.
- (6) ¹Aus dem jeweils an der Fakultät bestehenden Angebot sind vier Vertiefungsmodule und ein Seminar erfolgreich zu absolvieren. ²Die Vertiefungsmodule sowie das Seminar umfassen jeweils 6 LP (insgesamt 30 LP). ³Im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit empfehlenswerte Kombinationen werden als Studienschwerpunkte ausgewiesen (s. § 9 dieser Studienordnung). ⁴Die angebotenen Vertiefungsmodule und Seminare sind im Modulkatalog – untergliedert in betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und ergänzende Module – angegeben. ⁵Die Listen der jeweils wählbaren Module werden durch Beschluss des Fakultätsrates an das verfügbare Angebot angepasst und rechtzeitig bekannt gegeben.



§ 7

Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte

- (1) ¹Das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ umfasst ein Betriebspraktikum, spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen oder eine Mischung der beiden Formen mit der erforderlichen Punktzahl. ²Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende wirtschaftswissenschaftlich relevanten Erfahrungen zu sammeln. ³Näheres regeln die Modulbeschreibung für das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ sowie das Merkblatt zum Praktikum.
- (2) Ein Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichts zu erbringen, welcher zusammen mit einem unterschriebenen Nachweis des Unternehmens über die tatsächlich absolvierte Dauer der Beschäftigung bei dem Studien- und Praktikantenamt der Fakultät zur Anerkennung einzureichen ist.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum als Ersatz für das Betriebspraktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.
- (4) Für die alternativen Studienprofile in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsinformatik bestehen gesonderte Regelungen gemäß § 8 dieser Studienordnung.

§ 8

Alternative Studienprofile

- (1) ¹Die Regelungen der §§ 1-7 beziehen sich auf das Regelprofil des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. ²Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet neben diesem Regelprofil die alternativen Studienprofile Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik in den Studienrichtungen I und II, Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business) sowie Wirtschaftsinformatik (Business Analytics) an. ³Die diese Studienprofile betreffenden gesonderten Bestimmungen sind in den §§ 8a-8f aufgeführt.
- (2) ¹Die Studienprofile werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienprofil“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen. ²Die Veranstaltungen, die Bestandteil des Profils sind, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

§ 8a

Studienprofil Betriebswirtschaftslehre (BWL)

- (1) Das Studienprofil Betriebswirtschaftslehre besteht wie das Regelprofil aus Basismodulen, Vertiefungsmodulen, einem Seminar und der Bachelor-Arbeit. ²Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein betriebswirtschaftliches Thema anzufertigen.



(2) ¹Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein (insgesamt 118 LP):

- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW42.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (9 LP)
- BW12.2 Corporate Finance (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW31.1 Enterprise Resource Planning (4 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW37.2 Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte (14 LP) gemäß § 7 dieser Ordnung.

²Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen (insgesamt 10 LP):

- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP).

(3) ¹Es sind sechs Vertiefungsmodule sowie ein Seminar nach § 6 Abs. 6 zu bestehen (insgesamt 42 LP). ²Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil BWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.

§ 8b

Studienprofil Volkswirtschaftslehre (VWL)

(1) Das Studienprofil Volkswirtschaftslehre besteht wie das Regelprofil aus Basismodulen, Vertiefungsmodulen, einem Seminar und einer Bachelor-Arbeit. ²Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein volkswirtschaftliches Thema anzufertigen.



(2) ¹Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein (insgesamt 116 LP):

- BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW42.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (9 LP)
- BW12.2 Corporate Finance (6 LP)
- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW31.1 Enterprise Resource Planning (4 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW37 Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte (16 LP) gemäß § 7 dieser Studienordnung.

²Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen (insgesamt 12 LP):

- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP).

(3) ¹Es sind sechs Vertiefungsmodule sowie ein Seminar nach § 6 Abs. 6 zu bestehen (insgesamt 42 LP). ²Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil VWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.

§ 8c

Studienprofile Wirtschaftspädagogik

(1) ¹Bei der Studienrichtung I liegt der Schwerpunkt des Studiums auf wirtschaftspädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. ²In der Studienrichtung II wird neben Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftswissenschaften ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Unterrichtsfach des berufsbildenden Schulwesens studiert.

(2) ¹In Studienrichtung I kann die Bachelor-Arbeit (10 LP) in einem betriebswirtschaftlichen und/oder wirtschaftspädagogischen Themenbereich geschrieben werden. ²In Studienrichtung II ist dies zusätzlich im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichtsfach möglich.



(3) In beiden Studienrichtungen sind im Bereich Wirtschaftspädagogik die folgenden Basismodule zu bestehen (insgesamt 27 LP):

- BW35.1 Grundlagen der Wirtschaftspädagogik (5 LP)
- BW35.2 Einführung in das berufliche Bildungsmanagement (6 LP)
- BW35.3 Einführung in die Wirtschaftsdidaktik (5 LP)
- BW35.4 Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung (6 LP)
- Erz 2a Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens (5 LP).

(4) ¹Ebenso sind in beiden Studienrichtungen Basismodule aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden, Recht und Fremdsprachen wie folgt zu bestehen (insgesamt 63 LP):

- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW31.1 Enterprise Resource Planning (4 LP)
- BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW42.2 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (Teil A) (5 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP).

²Darüber hinaus sind in beiden Studienrichtungen vier der folgenden betriebswirtschaftlichen Basismodule zu bestehen (insgesamt 24 LP):

- BW12.2 Corporate Finance (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP).

(5) ¹In beiden Studienrichtungen sind außerdem Praktische Studien im Umfang von 16 LP erfolgreich zu absolvieren. ²Diese setzen sich zusammen aus den beiden Modulen „BW35.5 Betriebspraktische Studien I“ (8 LP) und „BW35.6 Schulpraktische Studien I“ (8 LP). ³Beide Module bestehen jeweils aus einem akademischen und einem betriebs- bzw. schulpraktischen Teil.



(6) ¹In der Studienrichtung I müssen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zwei der folgenden Basismodule erfolgreich absolviert werden (insgesamt mindestens 10 LP):

- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP).

²Außerdem sind in der Studienrichtung I vier betriebswirtschaftliche Vertiefungsmodulare sowie ein betriebswirtschaftliches Seminar (je 6 LP) zu bestehen, die gemäß § 6 Abs. 6 und dem Modulkatalog zur Auswahl stehen (insgesamt 30 LP). ³Werden durch geeignete Wahl die Voraussetzungen für einen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt gemäß § 9 erfüllt, so wird dieser zusätzlich auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) ¹In der Studienrichtung II sind Module des gewählten Unterrichtsfachs im Umfang von insgesamt 40 LP zu bestehen. ²Als Unterrichtsfach kann gewählt werden:

- Deutsch
- Englisch
- Ethik
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Informatik
- Mathematik
- Sozialkunde
- Spanisch
- Sportwissenschaft.

³In begründeten Fällen kann das Studium weiterer Unterrichtsfächer auf Antrag genehmigt werden, soweit das Lehrangebot an der Friedrich-Schiller-Universität Jena dies zulässt.

§ 8d

Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems)

(1) ¹Das Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) bietet ein allgemeines Studium der Wirtschaftsinformatik. ²Es besteht aus dem Pflichtbereich Grundlagen sowie den Wahlpflichtbereichen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik/Informatik, in denen Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik zu absolvieren sind. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein Thema aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik anzufertigen.



(2) ¹Im Pflichtbereich Grundlagen sind Basis- und Vertiefungsmodule aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht im Umfang von insgesamt 89 LP wie folgt zu bestehen:

- BW34.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)
- BW23.5 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- BW31.1 Enterprise Resource Planning (4 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW31.3 Einführung in Datenbanken (6 LP)
- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW10.6 Einführung in die Programmierung (6 LP)
- BW42.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (9 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP) *oder*
BW30.4 Statistische Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften (6 LP)
- BW30.5 Einführung in die Datenanalyse mit Python (6 LP)
- BW37 Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte (16 LP) gemäß § 7 dieser Studienordnung.

²Für die Module BW10.6, BW30.1, BW31.2 und BW42.1 gilt eine Prüfungsverpflichtung in den ersten beiden Semestern des Studiums. ³Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(3) Im Wahlpflichtbereich A (Wirtschaftswissenschaften) sind mindestens 36 LP und maximal 45 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil Business Information Systems angegebenen Liste an wirtschaftswissenschaftlichen Basis-, Vertiefungs- und Seminarmodulen zu absolvieren, davon mindestens zwei Vertiefungsmodule und höchstens ein Seminar.

(4) Im Wahlpflichtbereich B (Wirtschaftsinformatik/Informatik) sind mindestens 36 LP und maximal 45 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil Business Information Systems angegebenen Liste an Vertiefungs- und Seminarmodulen zur Wirtschaftsinformatik und zu Grundlagen der Informatik zu absolvieren, darunter mindestens zwei der Vertiefungsmodule und mindestens ein Seminar.

(5) ¹Auf Antrag an die Studiengangverantwortlichen können bis zu 9 LP im Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen absolviert werden. ²Die Studiengangverantwortlichen erstellen und veröffentlichen in regelmäßigen Abständen eine (nicht abschließende) Liste an anrechenbaren Modulen aus dem Modulangebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 8e

Studienprofil Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business)

(1) ¹Das Studienprofil Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business) bietet ein Studium der Wirtschaftsinformatik mit einer Spezialisierung in den Bereichen E-Commerce, digitale Märkte und Plattformen sowie digitale Geschäftsmodelle. ²Es besteht aus dem Pflichtbereich Grundlagen sowie den Wahlpflichtbereichen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik/Informatik, in denen Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik zu absolvieren sind. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein Thema aus dem Bereich E-Commerce & Digital Business anzufertigen.



- (2) ¹Der Pflichtbereich Grundlagen mit einem Umfang von insgesamt 89 LP ist in § 8d Abs. 2 geregelt. ²Außerdem können auf Antrag an die Studiengangverantwortlichen Allgemeine Schlüsselqualifikationen gemäß § 8d Abs. 5 im Umfang von bis zu 12 LP absolviert werden.
- (3) Im Wahlpflichtbereich A (Wirtschaftswissenschaften) sind mindestens 18 LP und maximal 33 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil E-Commerce & Digital Business angegebenen Liste an wirtschaftswissenschaftlichen Basis- und Vertiefungsmodulen zu absolvieren, davon mindestens ein Vertiefungsmodul.
- (4) Im Wahlpflichtbereich B (Wirtschaftsinformatik/Informatik) sind mindestens 18 LP und maximal 33 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil E-Commerce & Digital Business angegebenen Liste an Vertiefungsmodulen zur Wirtschaftsinformatik und Grundlagenmodulen zur Informatik zu absolvieren, darunter mindestens ein Vertiefungsmodul.
- (5) ¹Im Wahlpflichtbereich C (Spezialisierung) sind mindestens 30 LP und maximal 45 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil E-Commerce & Digital Business angegebenen Liste an Vertiefungs- und Seminarmodulen zur studienprofilbezogenen Spezialisierung in E-Commerce & Digital Business und profilergänzende Grundlagenmodule zur Informatik zu absolvieren, davon mindestens ein Seminar. ²Dabei sind die ebenfalls im Modulkatalog angegebenen Wahlregeln zu beachten.

§ 8f

Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Analytics)

- (1) ¹Das Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Analytics) bietet ein Studium der Wirtschaftsinformatik mit einer Spezialisierung in den Bereichen Business Intelligence, Analytik und Optimierung. ²Es besteht aus dem Pflichtbereich Grundlagen sowie den Wahlpflichtbereichen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik/Informatik, in denen Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik zu absolvieren sind. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein Thema aus dem Bereich Business Analytics anzufertigen.
- (2) ¹Der Pflichtbereich Grundlagen mit einem Umfang von insgesamt 89 LP ist in § 8d Abs. 2 geregelt. ²Außerdem können auf Antrag an die Studiengangverantwortlichen Allgemeine Schlüsselqualifikationen gemäß § 8d Abs. 5 im Umfang von bis zu 12 LP absolviert werden.
- (3) Im Wahlpflichtbereich A (Wirtschaftswissenschaften) sind mindestens 18 LP und maximal 33 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil Business Analytics angegebenen Liste an wirtschaftswissenschaftlichen Basis- und Vertiefungsmodulen zu absolvieren, davon mindestens ein Vertiefungsmodul.
- (4) Im Wahlpflichtbereich B (Wirtschaftsinformatik/Informatik) sind mindestens 18 LP und maximal 33 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil Business Analytics angegebenen Liste an Vertiefungsmodulen zur Wirtschaftsinformatik und Grundlagenmodulen zur Informatik zu absolvieren, darunter mindestens ein Vertiefungsmodul.



- (5) ¹Im Wahlpflichtbereich C (Spezialisierung) sind mindestens 30 LP und maximal 45 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil Business Analytics angegebenen Liste an Vertiefungs- und Seminarmodulen zur studienprofilbezogenen Spezialisierung in Business Analytics und profilergänzende Grundlagenmodule zur Informatik zu absolvieren, davon mindestens ein Seminar. ²Dabei sind die ebenfalls im Modulkatalog angegebenen Wahlregeln zu beachten.

§ 9

Studienschwerpunkte

- (1) ¹Im Regelprofil, in den Studienprofilen Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Volkswirtschaftslehre (VWL) sowie in der Studienrichtung I des wirtschaftspädagogischen Studienprofils (WiPäd I) werden bestimmte Kombinationen von Vertiefungsmodulen und Seminaren gemäß § 6 Abs. 6 als Studienschwerpunkte anerkannt. ²Ein Studienschwerpunkt kann nur auf Basis der Module bescheinigt werden, die zur Erbringung der 180 LP des Abschlusses dienen. ³Auch wenn die Voraussetzungen für mehrere Studienschwerpunkte erbracht sein sollten, kann nur einer im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (2) Studienschwerpunkte werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienschwerpunkt ...“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs und des Studienprofils ausgewiesen.
- (3) Folgende Studienschwerpunkte werden in den jeweils angegebenen Studienprofilen angeboten; über die dafür erforderlichen Leistungen informiert der Modulkatalog:
- Economics, Strategy, and Institutions (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - Finance, Accounting & Taxation (Regelprofil und Studienprofile BWL, WiPäd I)
 - Innovation and Change (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - International Management (Regelprofil und Studienprofile BWL, WiPäd I)
 - Public Economics (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - Strategy, Management and Marketing (Regelprofil und Studienprofile BWL, WiPäd I)
 - Supply Chain Management (Regelprofil und Studienprofile BWL, WiPäd I)
 - Wirtschaftsinformatik (Regelprofil und Studienprofile BWL, WiPäd I)
 - World Economy (Regelprofil und Studienprofil VWL).

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von den verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein. ²Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Die Module „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ gemäß § 7 und BW36.3 „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ werden nicht benotet.
- (4) Bestandene Module können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.



§ 11

Zulassung zu Modulen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. ²Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Für einzelne Vertiefungsmodule und Seminare kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und personalen Ausstattung geboten ist. ²Die ausreichende Gesamtanzahl an Plätzen in Vertiefungsmodulen und Seminaren wird seitens der Universität garantiert.

§ 12

Studienfachberatung

- (1) ¹Die inhaltliche Studienfachberatung wird von den Modulverantwortlichen und Lehrenden durchgeführt. ²Die allgemeine Studienfachberatung führt das fakultätseigene Büro für Studienberatung durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durchgeführt, die über Aufbau und Ablauf des Studiums informiert und den Studierenden die Studiengestaltung erleichtern soll.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.



§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2018, S. 139), außer Kraft. ³Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science immatrikuliert haben.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert

Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena